



Fachverband der
leitenden Gemeindebediensteten
Niederösterreichs

Hauptstraße 37, 2344 Maria
Enzersdorf

flgoenoe@mariaenzersdorf.gv.at

<http://www.flgoe-noe.at/>

11.11.2020

An das
Amt der NÖ Landesregierung
Landesamtsdirektion
Email: post.begutachtung@noel.gv.at

Betrifft: Stellungnahme im Begutachtungsverfahren zur

- **Änderung des NÖ Bezirkshauptmannschaften-Gesetzes**
- **Änderung des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten Niederösterreichs gibt nachfolgende gemeinsame Stellungnahme zu den beiden in inhaltlichem Zusammenhang stehenden Gesetzesänderungen ab.

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen haben zum Inhalt, dass die Kundmachung von Verordnungen von Bezirksverwaltungsbehörden (Bezirkshauptmannschaften, Städte in Angelegenheiten der Bezirksverwaltung) nunmehr primär über das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) zur erfolgen hat.

Bislang erfolgte die Kundmachung i.d.R. durch Anschlag an den jeweiligen Amtstafeln der Behörden, allenfalls durch zusätzliche Übermittlung an die von der Verordnung potentiell betroffenen Stellen und Personen sowie allenfalls informell auf der Webseite des Landes NÖ.

Diese bisherige Kundmachung erfüllt die Anforderungen an ein für alle Beteiligten transparentes Kundmachungssystem nach dem Standard dieses Jahrtausends in keiner Weise mehr. Gerade aktuell in Zeiten vieler COVID-Verordnungen der Bezirksverwaltungsbehörden, die alle nicht zentral elektronisch veröffentlicht wurden, sondern u.a. an die Gemeinden zwecks Anschlag an die dortigen Amtstafeln verschickt wurden, erwies sich die bisherige Praxis als ein völlig anachronistisches, intransparentes und untaugliches System.

Ein wichtiger Punkt im *Forderungskatalog des FLGÖ zur Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung* ist, dass alle Verordnungen in Österreich einheitlich und transparent im RIS abrufbar sein sollen.

Erfreulicherweise soll dem nun in Niederösterreich für die vom Gesetzesvorhaben betroffenen Bereiche nachgekommen werden, was uneingeschränkt zu begrüßen ist.

Anzumerken ist aber, dass die „normalen“ Gemeindeverordnungen, die nicht von Städten als Bezirksverwaltungsbehörde erlassen werden, weiterhin nicht in dem in Österreich dafür geschaffenen elektronischen Publikationsmedium RIS strukturiert abrufbar sind – lediglich die Kärntner Gemeindeverordnungen sowie Verordnungen von (NÖ) Gemeinden, die neben der Veröffentlichung über Amtstafeln freiwillig im RIS veröffentlichen, kann man derzeit dort abrufen.

Auch in Gemeinden ist die Veröffentlichung von Verordnungen auf Amtstafeln in heutigen Zeiten völlig überholt, anachronistisch und in keiner Weise transparent. Eine Erfassung im RIS würde alle bekannten Vorteile dieses Systems sowie Möglichkeiten zur Verwaltungsvereinfachung sowohl auf Seiten der Gemeinden als auch auf Seite des Landes Niederösterreich bieten.

Im Sinne des *Forderungskataloges des FLGÖ zur Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung* ergeht daher durch den FLGÖ NÖ an den NÖ Landesgesetzgeber die Anregung, nach Umsetzung der aktuell in Begutachtung stehenden Gesetzesänderungen raschest möglich für alle Gemeindeverordnungen in NÖ die Veröffentlichung im RIS statt auf den Amtstafeln vorzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Landesvorstand:



Dr. Martin Mittermayr
(Landesobmann)

Kopie an: IVW3, NÖ Gemeindebund, NÖ Städtebund